

Veröffentlichung der Dissertation

Die als druckreif anerkannte Dissertation soll in der Regel spätestens innerhalb von einem Jahr nach der Disputation bei der Fakultät abgeliefert und in angemessener Weise der wissenschaftlichen Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden. Dieses Erfordernis ist erfüllt, wenn die Kandidatin oder der Kandidat das für die Prüfungsakten erforderliche Exemplar unentgeltlich abliefern und eine Bestätigung von der Universitätsbibliothek beibringt, dass die Vorgaben zur Veröffentlichung erfüllt sind:

1. 3 Exemplare bei gleichzeitiger Veröffentlichung in allgemein zugänglichen elektronischen Medien über die Universitätsbibliothek (in diesem Fall müssen die Daten nach deren Vorgaben gestaltet sein oder
2. 5 Exemplare, wenn die Veröffentlichung der wesentlichen Anteile der Arbeit in einer Zeitschrift erfolgt oder
3. 3 Exemplare, wenn ein gewerblicher Verleger die Verbreitung über den Buchhandel übernimmt und eine Mindestauflage von 150 Exemplaren nachgewiesen wird oder
4. 41 Exemplare in gedruckter oder fotokopierter Form zum Zwecke der Verbreitung
5. 5 Exemplare in gedruckter Form bei Veröffentlichungen als „Book on Demand“

Vor Veröffentlichung in elektronischer Form ist das schriftliche Einverständnis der Betreuerin oder des Betreuers einzuholen. Ist eine elektronische Veröffentlichung aus urheberrechtlichen oder patentrechtlichen Gründen nicht möglich, soll zunächst die elektronische Veröffentlichung einer Zusammenfassung erfolgen. Nach Ablauf von zwei Jahren soll die gesamte Arbeit veröffentlicht sein.

Die abzuliefernden Exemplare sind als Dissertation kenntlich zu machen.

Versäumt die Kandidatin oder der Kandidat die festgesetzten Fristen, so erlöschen alle durch die Prüfung erworbenen Rechte. Die Dekanin oder der Dekan kann in Ausnahmefällen die Frist verlängern, in der Regel höchstens um zwei weitere Jahre.